

Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluß vom 6. März 1934, Zl. 463/562 prs., LGBl. Nr. 9, für den Ehrenschild und das Abzeichen ihre behördliche Genehmigung erteilt. Diplomtafel und Ehrenzeichen wurden vom Regierungsvertreter persönlich übergeben.

Heute wird die Urkunde und der Erbhofschild (in Bronze) jeweils am Hohen Frauentag, 15. August, vom Landeshauptmann in feierlicher Form den neuen Erbhofbauer überreicht.

### Das Ehrendiplom

#### Ehrenurkunde

Durch urkundlichen Nachweis ist dargetan, daß der Stamm des

Johann Sonnerer

seit dem Jahre 1694, also durch 239 Jahre, den „Unterkinkhof“ (früher „Haslach“) in der Gemeinde Schwoich in ununterbrochener Rechtsfolge bis zum heutigen Tage innegehabt, besessen und genutzt hat. Dieser Hof ist daher im Sinne des Gesetzes vom 17. März 1931 ein

Erbhof.

Gottvertrauen, Tiroler Treue und Arbeitsliebe wollen auch in Zukunft diesem Geschlechte seine angestammte Heimat erhalten.

Innsbruck, am 4. November 1933.

Der Landeshauptmann von Tirol

Dr. Stumpf



1933: Ehrenurkunde zur Erbhofverleihung für Johann Sonnerer, Kink

### Unsere Erbhöfe:

Hofname:	Eigentümer:	nachgewiesen bis:	Anmerkung:
Daxer	Matthias Bichler	1680	
Offal	Josef Maier	1684	
Putzach	(Johann Paier)	1723	ausgelöscht, und der Hof am 30. 11. 1986 abgebrannt!
Unterkink	Johann Sonnerer	1657	
Seppen	Peter Wimmer	1680	1960 wurde der Hof kurzfristig verpachtet
Unterdaxenbichl	Peter Stegmayr	1761	

## Wann und wie wird heute ein Hof zum Erbhof?

In Form von Frage und Antwort möchte der Chronist auf diese aktuelle Frage antworten.

1. Welche Änderung ist durch die Neufassung des § 1 gegenüber der letzten Fassung eingetreten?

Während bisher das Erfordernis der ununterbrochenen Übertragung des Hofes im Mannesstamme durch mindestens 200 Jahre nachgewiesen sein mußte, genügt jetzt die Übertragung innerhalb derselben Familie in gerader Linie. Der Hof kann also nach der geltenden Rechtslage innerhalb der letzten 200 Jahre auch an die Tochter in gerader Linie vererbt worden sein.

2. Was ist der Inhalt des Gesetzes?

Die Einführung der Bezeichnung „Erbhof“ und die Festsetzung der Voraussetzungen zum Erhalt dieser Bezeichnung.

3. Welches sind die Voraussetzungen zur Erlangung der Bezeichnung „Erbhof“?

Bewohnung und Bewirtschaftung eines für den Unterhalt einer Familie hinreichenden, mit einem Wohnhaus versehenen landwirtschaftlichen Besitzes. Wenn auch aus der Fassung des § 1 nicht eindeutig zu erkennen ist, muß doch aus dem Zusammenhang des Gesetzes geschlossen werden, daß diese landwirtschaftliche Besitzung durch 200 Jahre mit einem Wohnhaus versehen gewesen sein muß, in dem alle vergangenen Eigentümer und der gegenwärtige Eigentümer gewohnt haben bzw. jetzt noch wohnt.

4. Ist die Errichtung eines neuen Wohnhauses an